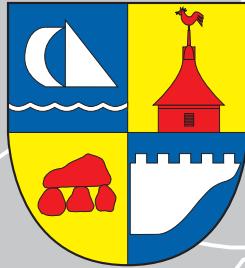


Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



61. Jahrgang

24. Ausgabe

16. Dezember 2025

Frohe Weihnachten und die besten Wünsche für das Jahr 2026

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern
eine besinnliche Weihnachtszeit,
ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes,
ein wenig Glaube an das Morgen
und Hoffnung für die Zukunft.



Amt Dänischenhagen

Dr. Holger Klink
Amtsvorsteher

Björn Petersen
Büroleitung und
stv. Leitender Verwaltungsbeamter

Herausgeber:
Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Dr. Holger Klink

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:
Telefon: 04349/809-0
Telefax: 04349/809-925 oder -960
Unsere Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:
Pirwitz Druck & Design,
Schloßgarten 5, 24103 Kiel,
Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,
E-mail: office@pirwitz.com
(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 18. Dezember 2025, 10 Uhr
Nächster Erscheinungstermin:
Dienstag, 06. Januar 2026

Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 27 Kirchen, Vereine und Verbände
- 33 Anzeigen

Hinweise zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
für Ihre Planungen informiere ich nachfolgend über die Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zwischen den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester.

22.12.2025	geöffnet von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
23.12.2025	geöffnet von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
24.12.2025	geschlossen (Heilig Abend)
25./26.12.2025	geschlossen (Weihnachtsfeiertage)
29.12.2025	geöffnet von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
30.12.2025	geöffnet von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
31.12.2025	geschlossen (Silvester)
01.01.2026	geschlossen (Neujahr)
02.01.2026	geschlossen

In dringenden Ausnahmefällen sind am **02.01.2026** das Standesamt und das Bürgerbüro telefonisch in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

04349/809-111 (Bürgerbüro)
0431/3201-153 (Standesamt)

Ab dem 05.01.2026 ist das Team der Amtsverwaltung wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie erreichbar!

Bis dahin wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche (Vor-) Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2026.

Ihr Amtsvorsteher
gez.
Dr. Holger Klink



Amt Dänischenhagen

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Im Hinblick auf die bevorstehende Jahreswende weise ich hiermit auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II (Kleinfeuerwerke wie Raketen, Knallkörper, Schwärmer, Batterien usw.) hin und erlasse folgende Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1.

SprengV:

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 2.1 bis zum 30.12 bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2015 und am 1.1.2026 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in einem **Umkreis von 250 m** um brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert) in den Gemeindegebieten Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande nicht abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbringen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
6. Zu widerhandlungen gegen die Anordnung stellen gemäß § 46 Ziffer 9 1. Sprengstoffverordnung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt:

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Ka-

tegorie 2 (Kleinfeuerwerke) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt, in denen sich brandgefährdete Gebäude befinden.

II. Begründung:

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV ist es möglich, mittels einer Allgemeinverfügung anzurufen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2000 Grad Celsius erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie 2 eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt. Und auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen wie Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 250 m zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht in ihren Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während das geschützte Recht Eigentum einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig.

Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern, da die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper außerhalb der angeordneten Räten besteht.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VVwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem in nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Dänischenhagen, der Amtsvorsteher, Sturenhagener Weg 14 in 24229 Dänischenhagen, einzulegen.

Der Antrag auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

V. Weitere Hinweise:

Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfreuerwerke) an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 01.01. bis zum 27.12. nicht freigegeben und dem Verbraucher nicht überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit am 02.01. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden (z. B. Restbestände).

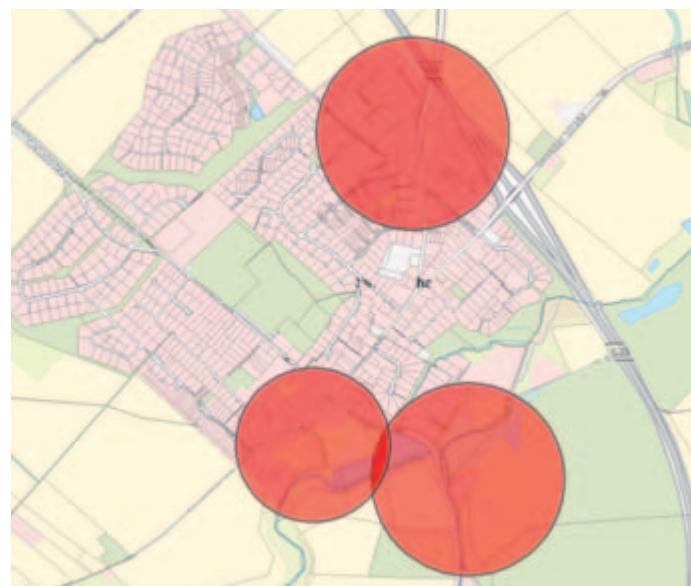
Nach den allgemeinen Müllentsorgungsbestimmungen muss der den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzende Verursacher für eine unverzügliche Beseitigung und Reinigung sorgen. Verstöße dagegen können ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden!

Ich fordere daher alle Personen, die anlässlich der Silvesternacht Feuerwerkskörper zünden, auf, generell sorgsam mit diesen umzugehen und die „Hinterlassenschaften“ unbedingt und spätestens am Neujahrestag zu beseitigen!

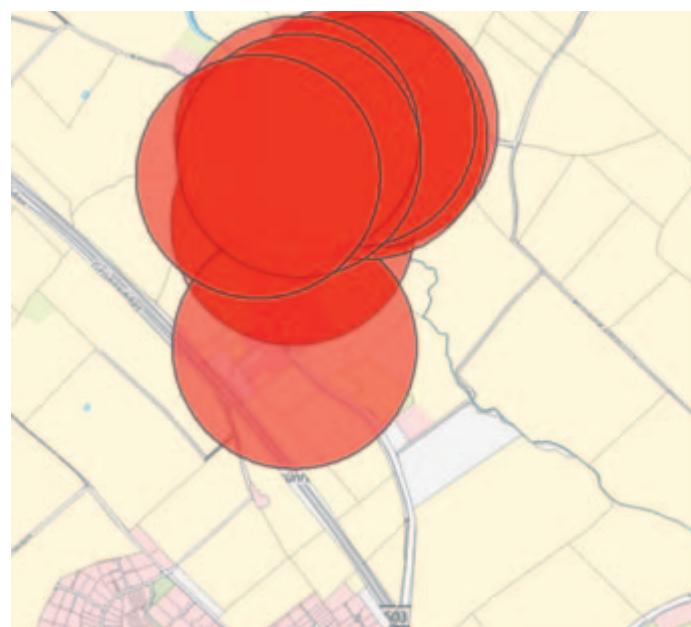
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

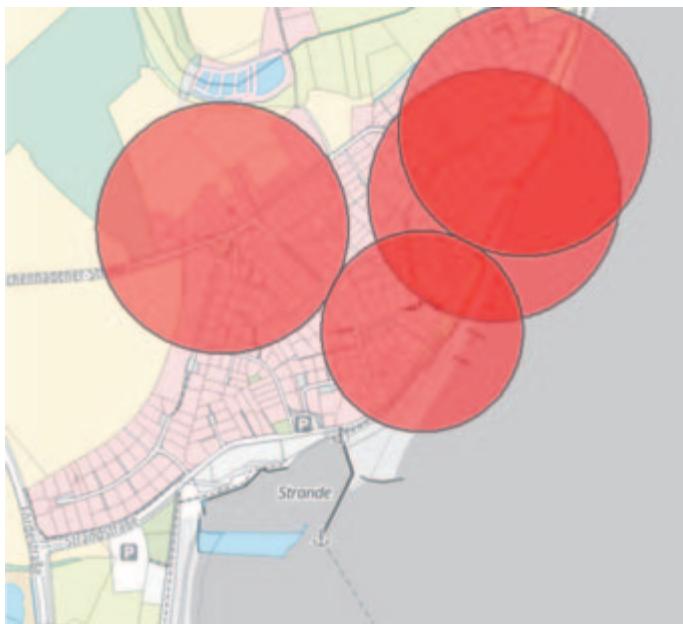
Dänischenhagen und Uhlenhorst



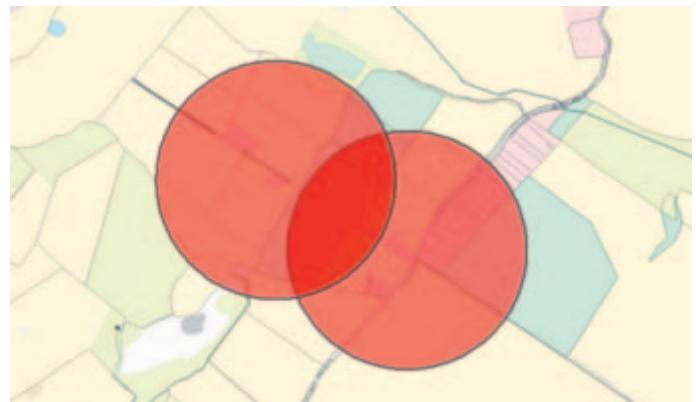
Scharnhagen



Strande



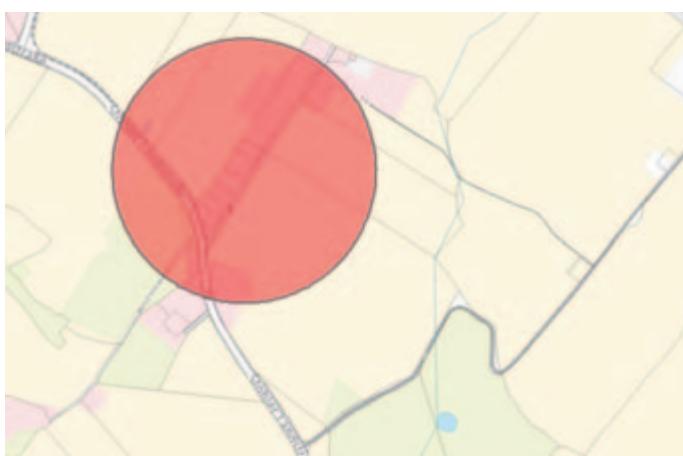
Freidorf



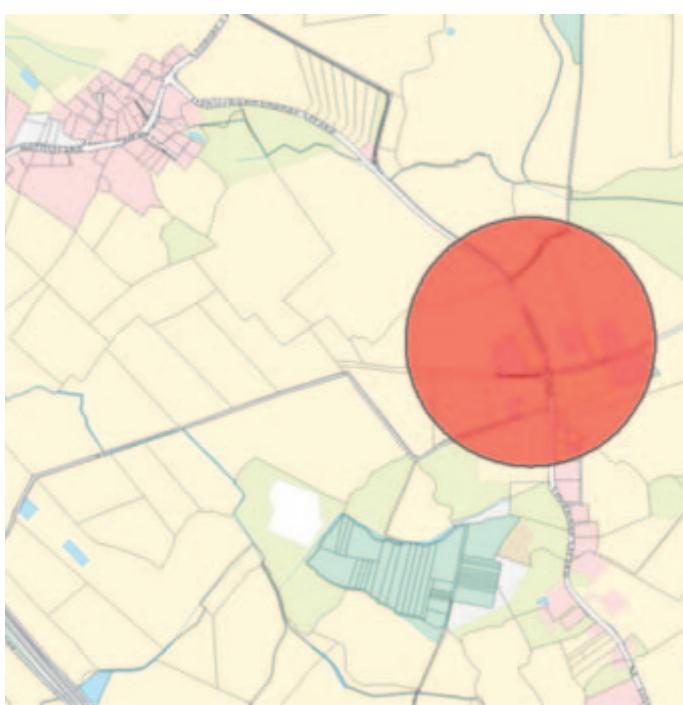
Noer



Marienfelde



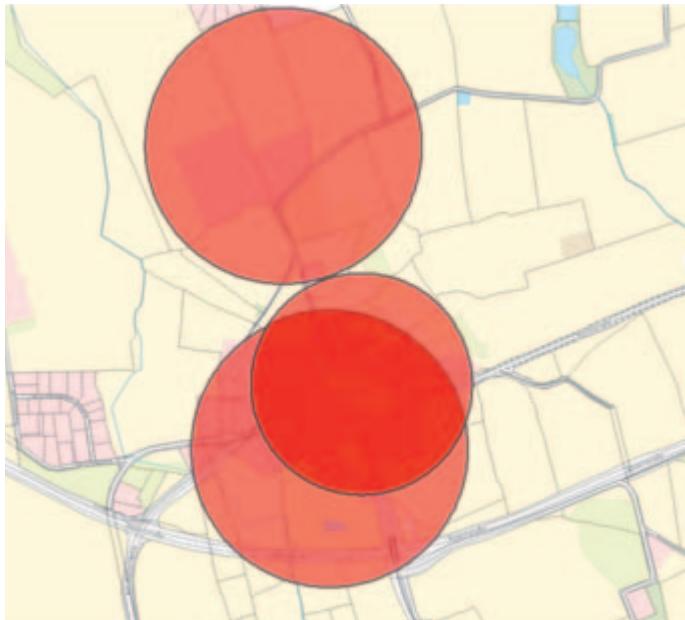
Rabendorf



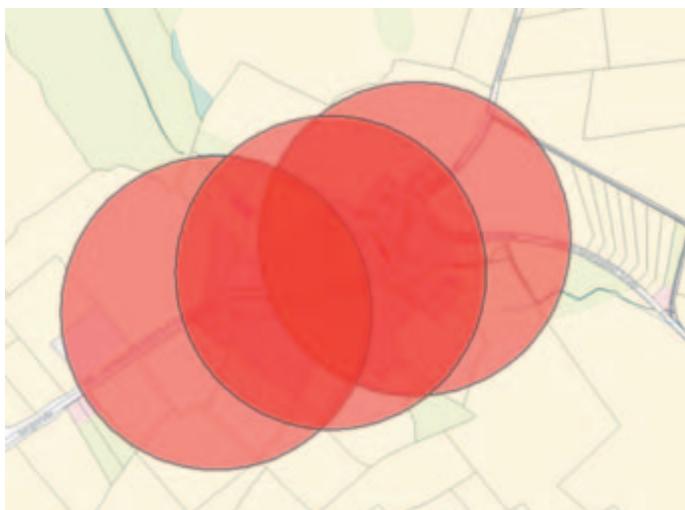
Lindhöft



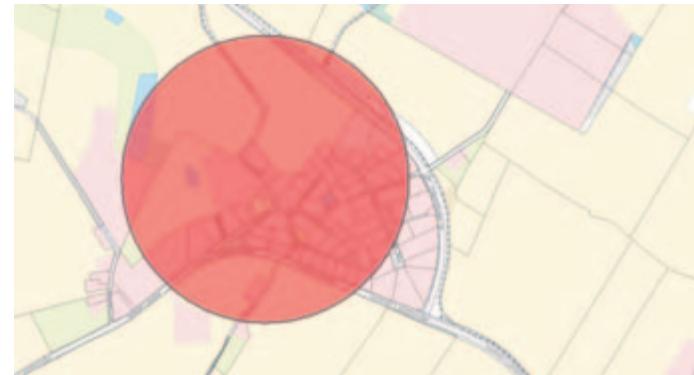
Krusendorf und Jellenbek



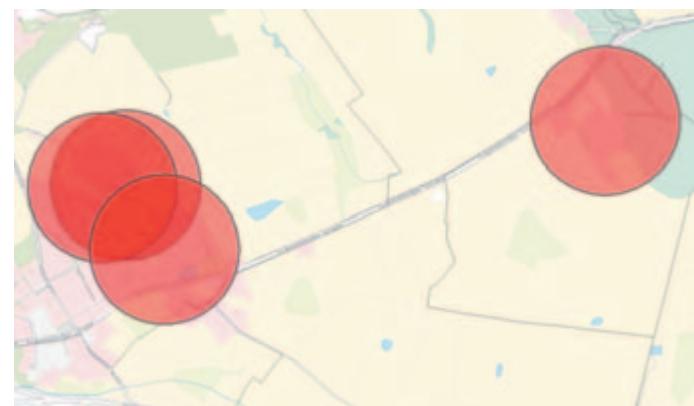
Sprenge



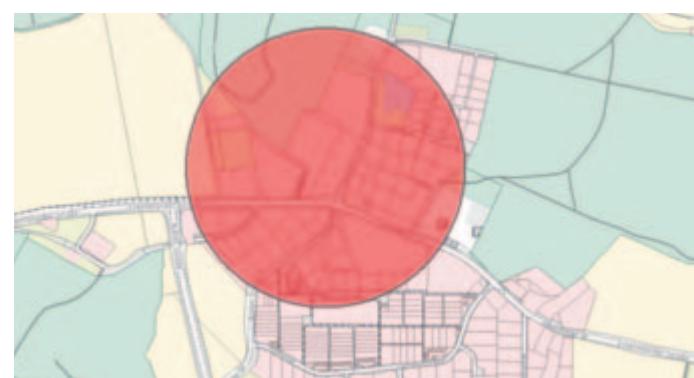
Stohl



Surendorf und Hohenhain



Dänisch Nienhof



Weihnachtsbaumabfuhr 2026

Gemeinde Dänischenhagen am 02.02.2026

Dänischenhagen:

Parkplatz vor der Kirche, Sandparkplatz Schulstraße, Seniorenwohnanlage (Zur Mühlenau), Langenstein/Ecke Hammerstein (Grünfläche hinter dem Parkplatz)

Kaltenhof: Parkplatz Wenckens, Kaltenhofer Allee

Scharnhagen: Gildeplatz, Freidorfer Weg

Gemeinde Noer am 30.01.2026

Noer: Am Feuerwehrgerätehaus

Lindhöft: Schulbushaltestelle beim Sportheim

Gemeinde Schwedeneck am 30.01.2026

Birkenmoor: Am Feuerwehrgerätehaus

Dänisch-Nienhof: Parkplatz Eckernförder Straße/Waldweg

Krusendorf: Am Feuerwehrgerätehaus

Sprenge: Werkstatt Fa. Lorenz in der Bergstraße

Stohl: Kinderspielplatz "Alte Weide"

Surendorf: Parkplatz neben der Anschlagsäule (an der Schule Pommernweg)

Gemeinde Strande am 30.01.2026

Parkplatz Klaus-Groth-Str. (neben dem Pumpwerk)

Verunreinigung durch Hundekot!

In den vergangenen Wochen gab es wieder mehrere Beschwerden; zahlreiche Bürger klagten über diverse Hundehäufchen an den verschiedensten Orten. Mitbürger lassen ihre vierbeinigen Freunde nicht nur auf Gehwegen, Grünstreifen, landwirtschaftlichen Flächen und in Vorgärten kotzen, sondern auch vermehrt im Wald oder dem Strand und räumen diese Hinterlassenschaften nicht weg.

Für alle Hundehalter sei noch einmal gesagt:

Hundekot ist Abfall - zu dessen Beseitigung der Verursacher sprich Hundehalter nach dem Abfallrecht, dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, der Straßenreinigungssatzung der Gemeinden und dem Hundegesetz Schleswig-Holstein verpflichtet ist.

§ 3 Abs. 7 des Hundegesetzes regelt ausdrücklich: „Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.“

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Also: Lassen Sie ihren Hund nicht unbeaufsichtigt umherlaufen!

Meiden Sie Spielplätze, auf denen Hunde prinzipiell nicht mitgeführt werden dürfen. Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze, Grünanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind dafür **tabu!** Kommt es dennoch vor, dass Ihr Hund sein „Geschäft“ auf den genannten Flächen hinterlässt, so sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die Hinterlassenschaft unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist **nicht** Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaften Ihres Hundes zu entfernen.

Um die Hinterlassenschaften des Hundes aufzunehmen, stellen die Gemeinden an zahlreichen Stellen Hundekotbeutelspender zur Verfügung. Diese sind samt Inhalt in privaten Restmülltonnen oder öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen.

Bitte beachten Sie diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

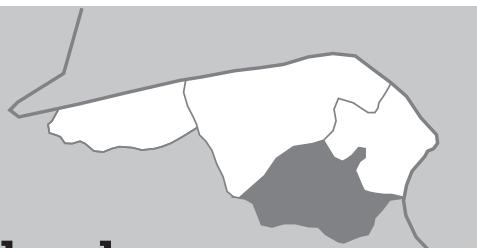
Der Amtsvorsteher
Amt Dänischenhagen

Beim Amt Dänischenhagen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Finanzabteilung

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-daenischenhagen.de (Verwaltung – Stellenausschreibungen)





Dänischenhagen

Änderung bei der Förderung der Jugendpflegefahrten in der Gemeinde Dänischenhagen



Ab dem 1. Januar 2026 gelten neue Regelungen für die Bewilligung von Zuschüssen für Förderanträge im Bereich der Jugendpflegefahrten.

Förderanträge, die zum ersten Quartal eines Jahres eingehen, werden künftig in diesem Quartal gesammelt beraten und bezuschusst. Für die Bearbeitung ist eine Angabe der Gesamtsumme erforderlich.

Anträge, die im weiteren Verlauf des Jahres eingehen, werden unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Haushaltssmittel geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Neue Anträge für das folgende Jahr werden bereits während des laufenden Jahres zur Kenntnis genommen und dann im ersten Quartal des nächsten Jahres beraten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kali unter der Telefonnummer 04349/809-105 gerne zur Verfügung.

Förderung der Aus- und Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit in der Gemeinde Dänischenhagen



Die Gemeinde Dänischenhagen stellt ab dem Jahr 2020 den Vereinen/Verbänden/ Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit einen Betrag von 5,00 Euro pro gemeldeten Jugendlichen bis 16 Jahre zur Verfügung. Dazu werden die Einrichtungen gebeten bis zum 01.01. eines Jahres eine Liste aller gemeldeten Jugendlichen bis 16 Jahre vorzulegen. Zum Jahresende reichen die Einrichtungen/ Vereine einen Nachweis über die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kali unter der Telefonnummer 04349/809-105 gerne zur Verfügung.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Dänischenhagen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.601.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.427.200 EUR
einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) von	-825.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	825.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.228.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.707.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	72.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	1.091.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,4

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Dänischenhagen, den 28.11.2025

gez. Kühl
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und -plan 2026 der Gemeinde Dänischenhagen nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Dänischenhagen,

als Bürgermeister überbringe ich Ihnen und Euch auf diesem Wege herzliche Weihnachtsgrüße im Namen der Gemeindevertretung Dänischenhagen! Gemeinsam haben wir im zurückliegenden Jahr viele Entscheidungen getroffen und Projekte auf den Weg gebracht:

Nach Neugründung der offenen Ganztagsgrundschule haben die Gemeinde Dänischenhagen und der Schulverband Küste Dänischer Wohld eigenes Personal für die Betreuung von zunächst rund 100 Schulkindern eingestellt.

Parallel zur Modernisierung der Gasleitungen in der Paul-Schröder-Straße haben wir auch gleich den Gehweg saniert. Fiete.net wird nun im gesamten Ortsteil Dänischenhagen anbieten Glasfaser und somit Versorgungslücken schließen.

Die Wassergenossenschaft Kaltenhof gab nach 70 Jahren zum 1. Oktober die Wasserversorgung an den Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld ab. Aktuell wird nun auch eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung gebaut.

Die energetische Modernisierung der Grundschule ist mit einem Budget von € 3,5 Millionen beschlossen, in das auch Zuschüsse aus dem Ganztags-Programm des Landes und günstige Förderdarlehen mit einfließen werden.

Für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets im Ortsteil Lehmkaten („Vierter Quadrant“) wurde der F-Plan seitens der Gemeinde beschlossen. Die Dokumentation der archäologischen Funde seitens des Landesamtes ist abgeschlossen. Es gibt schon jetzt eine qualifizierte Nachfrage von 12 bis 17 ha, was über der geplanten Verkaufsfläche von gut 13 ha liegt. Unsere regionale Wirtschaft braucht also neue Flächen!

Das Unternehmen GP Joule stellte im September sein Konzept für ein Wärmenetz in Dänischenhagen vor. Mit Großwärmepumpen, Speichersilos für warmes Wasser und einem Biomethan-Gaskessel für Spitzenzeiten oder auch bei Ausfällen des Stromnetzes soll in einem ersten Bauabschnitt Nahwärme bereitgestellt werden. Alle Fraktionen stimmten für den Anschluss der öffentlichen Gebäude. Entscheidend ist jedoch, dass sich genügend Haushalte für einen Anschluss entscheiden! Neue Konditionen mit mehr Auswahl finden Sie unter www.daenischenhagen-ferwaerme.de

Im März informierten der Eigentümer einer Fläche am südwestlichen Ortsrand gemeinsam mit dem von ihm beauftragte Stadtplaner sehr frühzeitig und transparent über ein mögliches Bauvorhaben, um den Bedarf an zusätzlichen kleineren Wohnungen in Dänischenhagen zu decken. Die Kritik der Anwohner betrifft neben der Bebauung an sich vor allem die relativ enge Straßenführung in der Kirchenstraße. Hier liegt noch Arbeit vor uns, andere Flächen werden ebenfalls geprüft.

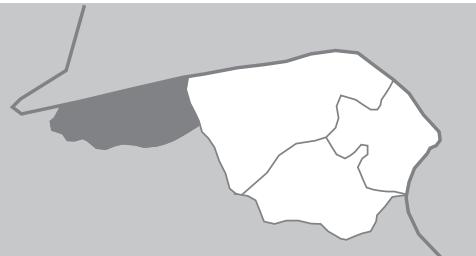
Die rasanten Verschiebungen der geopolitischen Lage und deren wirtschaftliche Auswirkungen spüren auch wir in Deutschland sehr konkret. Leider wird die öffentliche Auseinandersetzung mit politischen Themen zunehmend populistisch geführt. Verlassen Sie sich deshalb nicht allein auf Facebook, Instagram, TikTok, X etc. mit ihren teils marktschreierischen Videos, sondern nutzen Sie auch qualitativ guten Journalismus auf Basis guter Recherchen. Vielleicht wäre ja auch ein Abonnement für eine Tages- oder Wochenzeitung ein schönes Geschenk?!

Die Gemeindevertretung wünscht Ihnen alle eine schöne Weihnachtszeit mit ruhigen und besinnlichen Momenten, mit leuchtenden Lichtern und fröhlichen Weihnachtsfeiern! Alles Gute für einen guten Start in ein hoffentlich friedvolles Jahr 2026!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Olaf Kühl
Bürgermeister der Gemeinde Dänischenhagen





Noer

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Noer für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.065.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.169.200 EUR
einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) von	-104.200 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	104.200 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.918.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.986.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	304.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,3

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR im Einzelfall. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Noer, den 09. Dezember 2025

gez. Mues
Bürgermeisterin

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und -plan 2026 der Gemeinde Noer nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).



„Weihnachtsbrief“ der Bürgermeisterin 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Zur Inspiration und um mich nicht zu wiederholen, lese ich in Vorbereitung auf diesen Weihnachtsbrief gerne die Briefe der vorangegangenen Jahre. Dabei ist mir noch nie so deutlich geworden, wie lange Projekte von der ersten Idee bis zur Vollendung inzwischen dauern! Wie wenig motivierend ist es, wenn man sich für seine Gemeinschaft einsetzen möchte und gute Ideen in der Umsetzung mehrere Jahre dauern und dadurch dann natürlich oft teurer werden als ursprünglich geplant? Alle reden davon, dass sich da etwas ändern muss und gerade um des politischen Ehrenamtes Willen, einem Grundpfeiler unserer Demokratie, haben wir für Reformen in der Bürokratie keine Zeit mehr!

Für die Motivation helfen glücklicher Weise solche „Erfolgsstorys“, wie die durch Kreis-Kultur ermöglichte „Dörp'sTour“ in unserer Gemeinde. Am 6. April 2025 konnten wir mit über einhundert Teilnehmenden diese tolle historische Route entlang der Bäderstrasse einweihen und ich möchte mich im Namen der Gemeindevertretung bei allen bedanken, die dies durch ihr großartiges Engagement ermöglicht haben!

Ebenso gilt unser Dank allen anderen, die sich in unserer Gemeinde für das Gemeinwohl engagieren! Wir sollten Dinge, wie den Neujahrsempfang, das Osterfeuer, das Ostereiersuchen, das Maibaumaufstellen, diverse Grillfeste, Clubnachmittage, Gemeinsame Mittagessen, Gemeindeausflüge, Strandnachtwanderungen, den Lebendigen Adventskalender, den Kulturbus, den Advents-

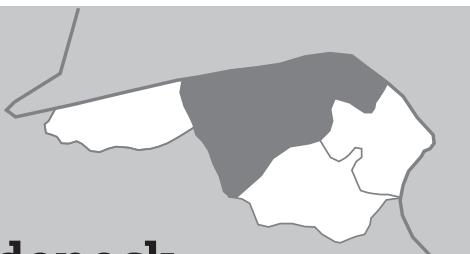
kaffee, unsere Dörp's Seelen und, die Babymärkte, Veranstaltungen des Sportvereins und der Kirchen aber auch die Einsätze und vielen Übungsabende unserer Freiwilligen Feuerwehr sowie unzählige Sitzungen der Gemeindepolitik aber auch der Jagdgenossenschaften, des Wasserbeschaffungsverbandes oder der Wasser- und Bodenverbände nicht für selbstverständlich nehmen! Womöglich habe ich noch etwas vergessen und bitte dafür um Verzeihung! Hinter all dem stehen Menschen, die sich mit ihrem Engagement für den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft einsetzen. Das ist ein Geschenk und dafür kann man gar nicht dankbar genug sein. Da wiederhole ich mich sehr gerne!

In den letzten Jahren sind in viele Häuser unserer Gemeinde junge Familien eingezogen und mit ihnen kleine Kinder. Es scheint sich also herum zu sprechen, dass man in Noer und Lindhöft sein Glück finden kann. Etwas, was beim Blick in die Welt zunehmend schwieriger zu werden scheint.

Die Gemeindevertretung freut sich daher wieder sehr, Sie zum **Neujahresempfang 2026** unserer Gemeinde einladen zu dürfen! Dieser wird mit musikalischer Begleitung durch das Ostseeorchester Schwedeneck **am 01.02.2026 im Sportheim Lindhöft** stattfinden.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2026!

*Herzlichst,
Ihre Sabine Mues*



Schwedeneck

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schwedeneck über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl., 2022, 564), der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) zuletzt geändert d. Ges. v. 13.12.2024 (GVOBl. 2024, 875) und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Schwedeneck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schwedeneck wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 6 wird die Abwassergebühr für die Niederschlagswasser von „60,00 €/Jahr je 50 m²“ in „40,00 €/Jahr je 50 m²“ geändert.

§ 2

Die Regelung zur Datenverarbeitung des § 16 wird in Abs. 1 S. 2 präzisiert und erhält folgende Fassung:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom

4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162).“

Zudem wird der Abs. 1 und folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO und des LDSG verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden sie gelöscht.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Schwedeneck, den 05. Dezember 2025

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
gez. Jonas

6. Änderung der Betriebssatzung für den Kurbetrieb der Gemeinde Schwedeneck

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2017 (GVOBl. 2017, 558) zuletzt geändert d. LVO v. 24.06.2021 (GVOBl. 2021, 1284) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 04.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung erlassen:

Artikel 1

Der bisherige § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Hinter dem Wort „Stellvertretung“ wird der Zusatz „oder mehrere Stellvertretungen“ eingefügt. Hinter dem Wort „wird“ wird der Zusatz „bzw. werden“ eingefügt.

Artikel 2

In § 5 ist folgender neuer Abs. 5 einzufügen:
Die Werkleitung ist Sicherheitsbeauftragter für den Eigenbetrieb. Sie kann die Aufgabe einem ständig Beschäftigten übertragen. Wird die Aufgabe einem ständig Beschäftigten übertragen, ist er formell zum Sicherheitsbeauftragten zu ernennen.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 05.12.2025

gez.
Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

Die Gemeinde Schwedeneck (Kreis Rendsburg-Eckernförde) sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n Werkleiter/in (m/w/d)

für den Eigenbetrieb Schwedeneck Touristik in Vollzeit.

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-daenischenhagen.de (Verwaltung – Stellenausschreibungen)



○○○ Taxigutscheine für Seniorinnen/Senioren in Schwedeneck ○○○

Liebe Schwedenecker Seniorinnen und Senioren,

um Ihnen die Möglichkeit zu geben, vergünstigte Taxifahrten, z.B. zu Ärzten, zu machen, hat die Gemeindevertretung Schwedeneck in ihrer Sitzung am 15. März 2018 beschlossen, Taxigutscheine an Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr auszugeben.

Sie erhalten die **Gutscheine bei:**

Bürgermeister
Gustav-Otto Jonas
04308 1343

Bringen Sie zur Abholung bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass mit, um sich auszuweisen.

Bei **Rückfragen** stehen Ihnen Herr Jonas sowie Herr Kali von der Amtsverwaltung Dänischenhagen (Tel. 04349/809-105) zur Verfügung.



Liebe Schwedeneckerinnen und Schwedenecker,



ich möchte mich, auch im Namen der ehrenamtlichen geführten Politik unserer Gemeinde, bei allen Menschen für ihr Engagement zum Wohle unserer Gesellschaft herzlich bedanken.

Bei allen Herausforderungen, die uns täglich begegnen, ist es immer wieder schön die Erfolge eines gemeinschaftlichen Miteinanders zu sehen.

Ich wünsche mir auch für die Zukunft, dass sich die Menschen weiterhin auf Augenhöhe begegnen und für ein friedliches Zusammenleben einstehen.

Ihnen allen wünsche ich ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit und Glück für das Jahr 2026

Gustav Otto Jonas
Bürgermeister der Gemeinde Schwedeneck



HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwedeneck für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.494.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.800.300 EUR
einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) von	-305.700 EUR
Einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	305.700 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.399.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.568.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	706.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	897.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	690.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	894.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,32

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Schwedeneck, den 05.12.2025

Jonas
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und -plan 2026 der Gemeinde Schwedeneck nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).



Strande

Neufassung der Benutzungsordnung für den Hafenbetrieb der Gemeinde Strande

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und des § 10 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) wird nach Erlass des Amtsvorsteher vom 10.12.2025 folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung für den Hafen Strande.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Hafen Strande ist ein öffentlicher Hafen. Er dient der ausschließlichen Unterbringung von fahrenden Segel-, Motor- und Ruderbooten und ist ein Schutzhafen für Fischereifahrzeuge und Sportboote, nachstehend - Wasserfahrzeuge - genannt. An der Ostmole sind die Stirnseite und 100 m an der Innenseite als Anlegestelle für Fahrgastschiffe vorbehalten. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Hafenbehörde** ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hafenverordnung der Amtsvorsteher des Amtes Dänischenhagen als örtliche Ordnungsbehörde. Örtlicher Beauftragter der Hafenbehörde ist der Hafenmeister.

(2) **Die Hafenverwaltung** obliegt gemäß § 5 der Satzung für den Hafenbetrieb der Gemeinde Strande dem Werkleiter.

§ 4 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Hafen Strande, seiner Einrichtungen und Anlagen sind Gebühren und Entgelte nach der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande und der Entgeltsordnung für den Hafenbetrieb in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande und die Entgeltsordnung für den Hafenbetrieb können beim Hafenmeister eingesehen werden.

II. Hafenbenutzung

§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Liegeplätze werden im Auftrag der Hafenbehörde ausschließlich durch den Hafenmeister auf Antrag für die Dauer eines Jahres (Fischereifahrzeuge) bzw. einer Saison (Sportboote) zugewiesen. Die Antragsfrist endet am 31. Januar eines jeden Jahres. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- (2) Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z.B. auch im Rahmen von (Hafen-) Veranstaltungen der Fall sein. In dringenden Fällen und in Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholen. Der Hafenmeister soll vorher versucht haben, den Bootseigner über die Notwendigkeit des Verholens zu informieren und ihm somit die Gelegenheit eingeräumt haben, das Verholen selbst durchzuführen.
- (3) Zugewiesene Liegeplätze dürfen ohne Zustimmung der Hafenbehörde nicht gewechselt werden.
- (4) Regatten sind rechtzeitig vor Beginn dem Hafen zu melden, zu genehmigen und ein Ansprechpartner ist zu benennen.

§ 6 Verkehrsregeln

- (1) Für das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen
Strande besteht folgende Regelung:
1. Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 6 km/h, fahren.
 2. Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
 3. Bei Sichtbehinderung durch ein an der Mole liegendes Fahrgastschiff oder durch dessen An- oder Ablegemanöver ist die zweite Hafeneinfahrt zu benutzen.
- (2) Die Hafeneinfahrten sind freizuhalten, und das unnötige Kreuzen in und vor den Einfahrten ist zu vermeiden.
- (3) Für das Befahren des Hafengeländes mit Landfahrzeugen gilt die StVO. Besondere Rücksicht ist auf den Hafenbetrieb und auf die primäre Auslegung der Verkehrsflächen auf dem Hafenbetrieb zu nehmen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

§ 7 Pflichten

- (1) Es besteht die Verpflichtung,
1. die Wasserfahrzeuge so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderung hervorrufen können;
 2. die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarfahrzeugen vermieden werden;
 3. die Entnahme von Frischwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken;
 4. vor Entnahme von elektrischem Strom die Genehmigung des Hafenmeisters einzuholen;
 5. für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen und sperrige Abfälle im Einvernehmen mit dem Hafenmeister gesondert zu lagern
- und die Abfuhr auf eigene Kosten zu veranlassen und für Altöl und Bilgenwasser die gekennzeichneten Auffangbehälter zu benutzen;
6. die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten;
 7. dem Hafenmeister und den Vertretern der Hafenverwaltung in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten;
 8. unverzüglich nach der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes das Wasserfahrzeug beim Hafenmeister anzumelden, Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel unverzüglich anzuzeigen;
 9. vor Verlassen des Hafens für mehr als 24 Stunden dem Hafenmeister vorher Mitteilung zu machen, den Liegeplatz als "frei" zu kennzeichnen und nach der Rückkehr das Wasserfahrzeug wieder anzumelden; bei nicht Abmelden dreht der Hafenmeister das Schild am Folgetag auf grün, ein Rechtsanspruch bei vorzeitiger, nicht angemeldeter Rückkehr besteht nicht; ein vorübergehender Ausweichplatz wird bei Möglichkeit angeboten;
 10. der Betrieb der auf dem Hafen befindlichen Krananlage ist nur mit Genehmigung oder unter Aufsicht des Werkleiters, des Hafenbetriebes, der Gemeinde Strande oder einer von ihm beauftragten Person zulässig;
 11. den Anweisungen von Beauftragten der Hafenbehörde und der Hafenverwaltung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Bei der Entnahme von elektrischem Strom nach Abs. 1 Nr. 4 gilt folgendes:
1. Die Verantwortung des Hafens Strande für den VDE-mäßigen und unfallsicheren Zustand der Stromabnahmekästen endet an den Steckdosen der Stromversorgungskästen. Die Benutzer sind für den VDE-mäßigen Zustand des Steckers, der Verbindungsleitungen und der geschlossenen Geräte verantwortlich; die Nutzung von Adapterkabeln ist nicht zulässig.

2. Den Benutzern sind Änderungen an der Einrichtung der Stromabnahmekästen und an den Kästen selbst untersagt.
3. Beschädigungen jeder Art, Unregelmäßigkeiten oder Stromausfall sind unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen.
4. Die Benutzer haben dem Hafen Strand sämtliche Schadenersatzforderungen sowie Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen von der Hand zu halten, die sich aus der Benutzung der Stromabnahmekästen ergeben.

(3) Es ist untersagt:

1. Aufstiegshilfen und Fußabtreter ohne Genehmigung durch den Hafenmeister auf den Brücken und Stegen zu befestigen sowie sonstige Hindernisse aufzustellen, und Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen;
2. in dem Hafenbecken zu baden, zu tauchen, zu segelsurfen und sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig, im Hafenbecken aufzuhalten sowie von den Hafenanlagen aus zu angeln und zu fischen;
3. Waterbikes in das Hafenbecken einzubringen sowie vom Hafen aus zu benutzen;
4. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen, insbesondere im Schwenkbereich von Boots- und Mastenkränen, ohne vorherige Zustimmung der Hafenbehörde festzumachen;
5. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenverwaltung auszulegen;
6. im Hafen die Bordtoiletten zu benutzen;
7. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen;
8. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeugs dient;

9. Gegenstände jeder Art auf den Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist;
10. Fahrzeuge und sonstige Geräte, wenn sie nicht be- oder entladen werden, im landseitigen Hafengebiet abzustellen. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt bzw. entfernt;
11. Fahrzeuge und Transportgeräte auf Slipanlagen und im Schwenkbereich der Kräne abzustellen.

§ 8 Jollenlagerung

- (1) Jollen dürfen nur nach vorheriger Zuweisung durch den Hafenmeister am zugewiesenen Platz im Hafenvorfeld in der Zeit vom 01. Mai - 15. Oktober eines Jahres gelagert werden.
- (2) Jede Jolle ist mit einem Namen zu kennzeichnen. Die Clubzugehörigkeit muss erkennbar sein. Bei der Beantragung eines Jollenlagerplatzes ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Als Nachweis der erfolgten Zuweisung erhalten die Jollen eine Plakette durch die Hafenverwaltung.
- (3) Jollen ohne Plakette der Hafenverwaltung sowie verwahrloste Jollen werden kostenpflichtig entfernt.

§ 9 Selbstkraner

- (1) Die Nutzung der Selbstkranerplätze ist ausschließlich den Personen gestattet, welche vom Hafenmeister oder stellvertretend vom Takelmeister der ansässigen Vereine für den Kranbetrieb geschult und befähigt sind.
- (2) Die Nutzung des 3t-Krans durch Selbstkraner ist ausschließlich auf das eigene und für den Kranbetrieb zugelassene Boot beschränkt.
- (3) Die Nutzung der Selbstkranerplätze hat so zu erfolgen, dass Boote und Trailer nur auf dem dafür zugewiesenen markierten Stellplatz im Hafenvorfeld abgestellt und ausschließlich am Anhängerhaken eines Zugfahrzeugs unter den Kran bewegt werden.

- (4) Bei Zu widerhandlungen kann die Hafenbehörde unter den Voraussetzungen des § 11 Satz 1 der Hafenverordnung den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen.

§ 10 Winterlager

Die Benutzung von Hafenanlagen außerhalb der Saison regelt die Bootsfreilager-Ordnung.

III. Besondere Bestimmungen

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Für alle Schäden, die beim Liegen der Boote im Hafen oder bei der sonstigen Nutzung des Hafens entstehen können, übernimmt die Gemeinde Strande keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Hafenbehörde oder der Hafenverwaltung vor. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Liegeplatznutzers wegen Schäden, die beim Transport bzw. Verholen des Bootes zu oder von den Liegeplätzen entstehen sowie hinsichtlich Sturmschäden, Stromschäden, Unterwasserschäden, Vandalschäden, Diebstahl und dergleichen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit wird von der Haftungseinschränkung nicht berührt. Auch bleibt die Haftung wegen Amtspflichtverletzung gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB von der Haftungseinschränkung unberührt.
- (2) Alle den Hafen anlaufenden Wasserfahrzeuge müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung inkl. Wrackbeseitigung und Wrackbergung verfügen. Der Eigner/Schiffsführer bestätigt mit seiner Anmeldung beim Hafenmeister, dass ausreichende Versicherung für das Fahrzeug besteht. Die Hafenverwaltung ist berechtigt, sich das Bestehen der Versicherung nachweisen zu lassen. Weiterhin bestätigt der Eigner/Schiffsführer mit seiner Anmeldung beim Hafenmeister, dass das Fahrzeug sich in einem schwimmfähigen

und verkehrssicheren Zustand befindet. Ein gesunkenes Fahrzeug hat der Schiffseigner umgehend auf eigene Kosten bergen zu lassen. Die Hafenverwaltung behält sich vor, erforderliche Maßnahmen im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten des Schiffseigners zu veranlassen.

§ 12 Haftung für Krananlagen

Für Schäden, die unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Ziff. 10 entstehen, haftet alleine der Nutzer, sofern nicht ein Verschulden des Hafenbetriebes nachgewiesen werden kann.

§ 13 Anzeigepflicht und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer im Sportboothafengebiet oder auf Sportbooten sowie bei Unfällen, die einen Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte, ferner bei Unfällen, die schädliche Umwelteinwirkungen oder eine Gefahr solcher Einwirkungen zur Folge haben, hat jeder Hafenbenutzer nach Alarmierung der Feuerwehr, der Polizei und/oder Rettungskräften unverzüglich die Hafenbehörde zu unterrichten.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 7 der Hafenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für den Hafenbetrieb der Gemeinde Strande verstößt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 10.12.2025
Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher als Hafenbehörde

1. Änderung der Kurabgabensatzung der Gemeinde Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung erlassen:

Artikel 1

Der bisherige § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Zwischen dem Wort „die“ und dem Zeichen „–“ wird das Wort „sich“ eingefügt.

Das Wort „übernachten“ wird durch das Wort „aufhalten“ ersetzt.

Artikel 2

Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 6.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 3 eingefügt:
Wird die Kurabgabe erst nachträglich auf Grund einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle entrichtet, beträgt sie je Person und Tag 4,50 € in der Hauptsaison und 3,00 € in der Nebensaison. Die erhöhte Abgabe nach S. 1 zählt nicht für die Berechnung des Höchstsatzes nach Abs. 1.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 4 eingefügt:
Von abgabepflichtigen Personen nach § 5 Abs. 1 a) wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Höchstabgabe nach Abs. 1 erhoben. Die Höchstabgabe zum Tarif der Hauptsaison wird nur erhoben, soweit für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten in der Hauptsaison nach Abs. 1 eine Nutzungsmöglichkeit besteht. Andernfalls wird die Höchstabgabe zum Tarif der Nebensaison erhoben.

Es wird folgender neuer § 3 Abs. 5 eingefügt:
Hat eine abgabepflichtige Person nach § 5 Abs. 1 a) nur eine Nutzungsmöglichkeit von unter

2 Monaten im ganzen Jahr, wird von ihr die Kurabgabe für jeden zweiten Tag an dem sie diese Möglichkeit innehat, höchstens jedoch für 27 Tage, erhoben. Übersteigt die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts die Dauer für die nach S. 1 die Kurabgabe erhoben wird, wird die Kurabgabe für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben.

Artikel 3

Der bisherige § 11 Abs. 1 wird durch folgenden neuen § 11 Abs. 1 ersetzt:
Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Unterkunftsgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 8 Abs. 2 die Daten einer von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Meldescheins nicht oder nicht vollständig erfasst,
- b) entgegen § 8 Abs. 3 einer von ihm/ihr aufgenommenen Person eine Ostseecard nicht aushändigt, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift nicht eintragen lässt oder die für die Touristinformation Strand bestimme Kopie nicht bis zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Touristinformation Strand einreicht,
- c) entgegen § 8 Abs. 4 für eine von ihm/ihr ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe nicht errechnet, die Kurabgabe nicht vom Gast einzieht oder die Kurabgabe nicht bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats an die Touristinformation Strand abführt,
- d) entgegen § 8 Abs. 7 eine die seine Person oder Anschrift betreffende Veränderung nicht innerhalb von zwei Wochen der Touristinformation Strand schriftlich mitteilt,
- e) entgegen § 8 Abs. 8 S. 1 ausgegebene Ostseecards und Meldescheine nicht lückenlos nachweist,
- f) oder entgegen § 8 Abs. 8 S. 2 verschriebene oder nicht genutzte Ostseecards oder Meldescheine nicht spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zurückgibt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Der bisherige § 11 Abs. 2 wird zu § 11 Abs. 3.

Es wird folgender neuer § 11 Abs. 2 eingefügt:
Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zum Höchstwert gemäß § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

Artikel 4

Der bisherige § 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz, LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162) durch die Gemeinde Strande zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des / der Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will.
- b) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung die zum Nachweis des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten.
- c) Name und Heimatanschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern,
 - bb) Grundbuchamt,
 - cc) Meldescheinen der Unterkunftsgeber/in.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung der Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten mittels des nach § 10 dieser Satzung durch die Unterkunftsgeber verpflichtend zu nutzenden elektronischen Meldescheinverfahrens.

Daneben ist eine Datenerhebung zulässig über:

- a) die an die Touristinformation Strande von den Unterkunftsgebern/Unterkunftsgeberinnen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;
- b) die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes der Gemeinde und der Touristinformation Strande bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- c) die den mit der Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragten Mitarbeiter/innen der Touristinformation Strande diesen Mitarbeiter/innen bekannt gewordenen Daten;
- d) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Strande;
- e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist für die Gemeinde Strande befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der DSGVO und des LDSG. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden die Daten gelöscht.

Artikel 5

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 10.12.2025

gez.
Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl., 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren betragen:

1.	Für Segel- und Motorsportfahrzeuge Für die Saison (15. März bis 15. November) für	
a)	einen Wasserliegeplatz	31,59 €/m ²
b)	einen Landliegeplatz auf dem Hafengelände	13,09 €/m ²
c)	einen Landliegeplatz auf Privatgelände	8,04 €/m ²
2.	Für Segel- und Motorsportfahrzeuge Außerhalb der Saison (16. November bis 14. März) für	15,80 €/m ²
3.	für Segel- und Motorsportfahrzeuge bei vorübergehender Benutzung täglich (Gastlieger)	
	bis 6 m	6,26 €
	über 6 m bis 8 m	12,53 €
	über 8 m bis 10 m	18,80 €
	über 10 m bis 11 m	25,06 €
	über 11 m bis 12 m	31,33 €
	über 12 m bis 13 m	37,59 €
	über 13 m bis 14 m	43,86 €
	über 14 m (maximale Länge: 27 m)	50,12 €

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

Dauert eine vorübergehende Benutzung länger als 60 Tage in der Saison, wird keine weitere Gebühr erhoben.

Gastlieger auf Landliegeplätzen im Hafengelände zahlen 50 v.H. der Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 3.

4. für Fischereifahrzeuge
 - a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 27,40 €/m²
 - b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,45 €/m²
 - c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.
5. für sonstige Fahrzeuge
 - a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 47,39 €/m²
 - b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,53 €/m²
 - c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Strande ist berechtigt, durch ihren Eigenbetrieb personenbezogene Daten der Abgabepflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Für Dauerlieger erfolgt die weitere Datenverarbeitung durch die Amtskasse der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und §§ 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162).

- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Berechnung der Abgabenhöhe, zur Feststellung des Entstehens der Abgabepflicht und zur Durchsetzung derselben nach dieser Satzung erhoben.
Erhoben werden Namen Adressdaten der Abgabepflichtigen nach § 3 Abs. 3 sowie die für die Gebührenberechnung relevanten Daten der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen benutzten gebührenpflichtigen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörpern.
- (3) Wird eine Befreiung nach § 4 geltend gemacht, werden auch die zur Überprüfung des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten erhoben.
- (4) Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO und des LDSG verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden sie gelöscht.
- (5) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strande, den 10.12.2025

gez. Dr. Klink

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Entgeltsordnung für den Hafenbetrieb der Gemeinde Stande

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025, folgende Satzung zur Änderung der Entgeltsordnung erlassen:

Artikel 1

In § 2 wird der Buchstabe f) Toilettenentgelt gestrichen.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 a) wird das Krangeld von 50,00 € auf 60,00 € und in § 4 Abs. 1 b) von 85,00 € auf 100,00 € geändert.

Artikel 3

In § 5 wird das Winterlager-Freilager-Entgelt von 9,00 € auf 10,00 € geändert.

Artikel 4

Der § 9 Toilettenentgelt wird gestrichen.
Die Reihenfolge der §§ 10 bis 13 ändert sich auf §§ 9 bis 12.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Strande, den 10.12.2025

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Strand über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Strand (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl., 2022, 564), der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 6 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) zuletzt geändert d. Ges. v. 13.12.2024 (GVOBl. 2024, 875) und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Strand wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstellung vom 09. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Strand wird wie folgt geändert:
In § 10 Satz 7 wird die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung (Zusatzgebühr) von „3,42 € je cbm“ in „3,98 € je cbm“ geändert.

§ 2

Die Regelung zur Datenverarbeitung des § 16 wird in Abs. 1 S. 2 präzisiert und erhält folgende Fassung:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162).“

Zudem wird der Abs. 1 und folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

„Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO und des LDSG verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden sie gelöscht.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Strande, den 10. Dezember 2025

Gemeinde Strand
Der Bürgermeister
gez. Dr. Klink

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Strande für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.306.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.294.000 EUR
einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-) von	-987.100 EUR

Einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	987.100 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

und

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.236.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.999.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.547.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.844.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 6,95

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 475 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Strande, den 10.12.2025

gez. Dr. Klink
Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 3 Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und -plan 2026 der Gemeinde Strande nehmen (Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 30, während der Dienststunden).



Liebe Strander Bürgerinnen und Bürger,

Das alte Jahr ist fast vorüber und eine hoffentlich besinnliche Zeit mit der Familie oder mit Freunden liegt vor uns. Endlich finden wir nach einem sehr arbeitsintensiven Jahr Zeit, zur Ruhe zu kommen, Kerzen anzuzünden, innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. Wieder einmal können wir über die vielen Errungenschaften des letzten Jahres in der Gemeinde Strande sehr zufrieden und dankbar sein.

Der Erhalt der bisherigen sehr guten Busverbindung nach Kiel konnte sichergestellt werden. Eigentlich enden alle Busse der KVG an der Kreisgrenze in Schilksee, um dort entsprechend mit Strom aufgeladen zu werden. Glücklicherweise konnten wir in vielen Diskussionen und Ortsterminen erreichen, dass die KVG nun doch extra eine Schleife durch unseren Ort fährt, um Strander Fahrgäste in gewohnter Weise aufzunehmen. Somit stehen deutlich weniger Fahrzeuge am Buswendeplatz in Warteposition und trotzdem kommen wir in gleicher Taktung Richtung Kiel. Ich bin ebenso dankbar, dass nach mehrjährigen Verhandlungen mit Bund und Land endlich wieder der „unser“ Leuchtturm der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Über 7.000 Menschen nutzten in diesem Jahr die Gelegenheit, die eindrucksvolle Natur und Umgebung aus 29 m Höhe zu betrachten. Das Kulturforum hat der Gemeinde eine Skulptur von Winni Schaak geschenkt, die auf der Promenade feierlich eingeweiht wurde. Das Spiel mit der Perspektive und den verschobenen Linien und Flächen führt zu immer wieder neuen Ansichten auf der Promenade. Für die Freiwillige Feuerwehr konnte das lange gewünschte zusätzliche Fahrzeug realisiert werden. Die Großbaustelle in der Dänischenhagener Straße konnte trotz vieler Widrigkeiten erfolgreich abgeschlossen werden und sichert nun die Bürger vor Starkregenereignissen besser ab.

Solch eine dörfliche Entwicklung benötigt viele helfende Hände und daher gebührt mein besonderer Dank zum Ende dieses Jahres besonders denen, die Bereitschaft zeigen, sich ehrenamtlich zu engagieren, damit unser Ort ständig neue Impulse erhält und somit noch lebenswerter wird. Das sollte uns alle ermutigen, uns selbst zu hinterfragen, inwieweit wir uns aktiv in unserer Gemeinde einbringen können. Denn wenn wir auch zukünftig die Geschicke der Gemeinde eigenständig lenken möchten, dann bedarf es einer breiten ehrenamtlichen Unterstützung. Und trotz aller guten Entwicklungen schweifen meine Gedanken direkt in das kommende Jahr, denn im nächsten Jahr wird die Verantwortung für viele Fragestellungen über die zukünftige Entwicklung der Gemeinde erneut in die Hände der Bevölkerung der Gemeinde gelegt. So wird es verschiedene Bürgerentscheide geben:

- Sie werden erneut darüber entscheiden, ob es in Strande ein Mietangebot zum barrierefreien und seniorengerechten Wohnen für ältere Bürgerinnen und Bürger geben wird, damit diese Menschen auch im hohen Alter in ihrem gewohnten sozialen Umfeld bleiben können, wenn ihnen ihre eigene Wohnung, Haus oder Grundstück zu groß werden.
- Sie werden ebenso erneut darüber entscheiden, ob wir für das Ehrenamt, für die vielen Vereine und Verbände im Ort einen Bürgerpavillon als Versammlungs- und Veranstaltungsort etablieren, damit öffentliche Sitzungen nicht mehr beengt in den Hinterzimmern der Hotels stattfinden müssen. Gleichzeitig soll dieser Bürgerpavillon im Alltag das Tourismus- und Bürgerbüro beherbergen sowie Raum für Kunst, Kultur und kleine Ausstellungen im Ort bieten.
- Sie werden auch darüber entscheiden, wie sich Strande und die derzeitig vorhandene Infrastruktur in den nächsten Jahren entwickeln wird. Die zunehmende Überalterung im Ort bringt erhebliche Herausforderungen bei Krippe, KITA und Schule mit sich und auch die personelle Erfüllung der Pflichtaufgabe „Freiwillige Feuerwehr“ wird immer schwieriger. Für die Planung und Entwicklung vom „Strander Kamp“ wird es zahlreiche öffentliche Veranstaltungen geben und letztendlich dann auch darüber abgestimmt, ob eine behutsame Bebauung in diesem Bereich ermöglicht wird.

Diese Entscheidungen beinhalten eine riesige Verantwortung für die Bürger und werden die Entwicklung unserer Gemeinde für die nächsten Jahrzehnte vorgeben. Daher nehmen Sie bitte an den öffentlichen Veranstaltungen teil und informieren Sie sich bitte rechtzeitig und intensiv über die einzelnen Thematiken. Auch können Sie bei Fragen mich oder Ihre Gemeindevertretung jederzeit ansprechen.

Wir von Ihrer Gemeindevertretung wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches „2026“



Holger Klink
-Bürgermeister-





Volkshochschule
Dänischer Wohld

Aktuelle Informationen zu den Kursen in **Dänischenhagen**, **Gettorf** und **Schwedeneck** finden Sie auf der Seite



www.vhs-dw.de

Ort	Raum	Start	Tag	Beginn	Ende	Titel
G*	KKP	06.12.	Sa	14:00	15:00	Weihnachtsmarkt-Konzert Gettorf, Karl-Kolbe-Platz, „WohldOrchester“
G*	KuBiZ	19.12.	Fr	18:00	20:00	Weihnachtskonzert Gettorf, KuBiZ „WohldOrchester“
SE		20.12.	Sa	17:00	19:00	Weihnachtskonzert Surendorf, Turnhalle „WohldOrchester“
G*	Parks.	21.12.	So	14:00	22:00	Gettorfer Kurzfilmfestival - der kürzeste Tag ist Kurzfilmtag!
DH	BS	06.01.	Di	18:00	19:15	Zertifizierter Präventionskurs: Hatha Yoga am Dienstag
DH	BS	07.01.	Mi	10:15	11:45	Kurs: Englisch - kann man nicht vergessen! (B2)
DH	GS	07.01.	Mi	18:15	19:15	Kurs: Einfach bewegt
DH	GS	07.01.	Mi	19:30	20:30	Kurs: Pilates für Fortgeschrittene
DH	BS	07.01.	Mi	18:00	19:15	Kurs: Dänisch für Anfänger_innen (A1) mit Vorkenntnissen
DH	BS	08.01.	Do	18:45	20:15	Kurs: Spanisch für Anfänger_innen mit Vorkenntnissen (A1.2)
DH	BS	15.01.	Do	17:00	18:30	Kurs: Spanisch für Anfänger_innen (A1)
SE	GS	11.01.	So	17:30	18:30	Kurs: Zumba® Fitness
DH	BS	12.01.	Mo	09:30	10:30	Kurs: Sanftes Yoga
DH	BS	12.01.	Mo	18:00	19:30	Kurs: Yoga
SE	GS	12.01.	Mo	19:30	20:30	Kurs: Functional Workout
DH	GS	14.01.	Mi	16:30	17:30	Kurs: Ganzkörpertraining
DH	GS	15.01.	Do	18:15	19:15	Kurs: Fit mit AROHA®
DH	BS	20.01.	Di	09:00	10:15	Kurs: Shibashi (Elemente aus Qi Gong und Taijiquan)

Kursorte: **DH:** Dänischenhagen **BS:** Begegnungsstätte / **GS:** Grundschule
SE: Schwedeneck **GS:** Grundschule Surendorf **DN:** Dänisch-Nienhof
* anderer Kursort, Details auf der Homepage <www.vhs-dw.de>

Anmeldungen sind auch per E-Mail oder
telefonisch möglich:

Telefon: 04346 / 602925 / E-Mail:
info@vhs-dw.de





Evangelisch-Lutherische Kompass-Kirchengemeinde

Gottesdienste in Schilksee und Regionalgottesdienste

Mittwoch, 24.12./Heiligabend

- 14:30 Uhr:** Mitmach-Krippenspiel mit Pastorin Janika Frunder in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche
17 Uhr: Christvesper mit Pastorin Janika Frunder in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Freitag, 26.12., 10 Uhr/2. Weihnachtstag

- Singe-Gottesdienst mit Pastorin Janika Frunder in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Donnerstag, 01.01., 18 Uhr/Neujahr

- Gottesdienst mit Pastorin Janika Frunder und Pastorin Anna Benkiser-Eklund in der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche

Gemeindemagazin KOMPASS:

Das Gemeindemagazin KOMPASS mit allen Gottesdiensten und Veranstaltungen liegt in Strande bei Nahkauf Schröder und bei der Tourismusinformation zum Mitnehmen bereit.

Kirchenbüro: Friedrichsorter Str. 22, 24159 Kiel

Dienstag, 10.30-12 Uhr, Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr
 Telefon 0431 883 993 0 – kontakt@kompass.kirche.de

www.kompass-kirche.de



Termine der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

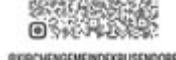
18.12. 20 ³⁰ Uhr	Männertreff JederMann
21.12. 17 ⁰⁰ Uhr	4. Advent: Abend-Gottesdienst in der alten Schule in Lindhöft mit P.n Anika Tittes
24.12. 15 ⁰⁰ Uhr	Heiligabend: Familien-Krippenspiel-Gottesdienst mit P.n Anika Tittes u. Konfis
17 ⁰⁰ Uhr	Christvesper mit Pastorin Isa Gattermann
23 ⁰⁰ Uhr	Christmette mit Pastorin Anika Tittes
28.12. 10 ⁰⁰ Uhr	Herzliche Einladung zum Predigt-Gottesdienst nach Dänischenhagen
31.12. 17 ⁰⁰ Uhr	Altjahresabend: Andacht mit Pastorin Isa Gattermann
04.01. 10 ⁰⁰ Uhr	Herzliche Einladung zum Familien-Gottesdienst nach Schinkel

Ein herzlicher Gruß in alle Häuser von Ihren Pastorinnen Anika Tittes und Isa Gattermann!

Kirchengemeinde Krusendorf



WhatsApp-Kanal



Herzliche Einladung zu Gottesdiensten und Veranstaltungen

- Di. 16.12.25 17:30 Uhr:** Lebendiger Advent in der Dreifaltigkeitskirche
So. 21.12.25 11:00 Uhr: Gottesdienst m. Abendmahl auf Gut Hohenhain
Di. 23.12.25 15:00 Uhr: Gottesdienst im Seniorenheim Dänisch Nienhof Heiligabend
Mi. 24.12.25 15:00 Uhr: Gottesdienst m. Krippenspiel, Dreifaltigkeitskirche
 17:00 Uhr: Christvesper, Dreifaltigkeitskirche
 23:00 Uhr: Christmette, Dreifaltigkeitskirche, Prädikantin U.Dawin
Do. 25.12.25 11:00 Uhr: Weihnachtsmotette, Dreifaltigkeitskirche
Mi. 31.12.25 18:00 Uhr: Gottesdienst Altjahrsabend, Dreifaltigkeitskirche, Pastor Krahner
So. 04.01.26 11:00 Uhr: Gottesdienst, Dreifaltigkeitskirche, Prädikantin B.Krey

Die Montagsrunde trifft sich **in der Winterzeit von 10:00 – 12:00 Uhr** im Pastorat (Katharinenraum).
 Der **Gemeindenachmittag** findet jeden **3. Donnerstag im Monat ab 14:30 Uhr** statt.
 Der **Posaunenchor** probt **freitags:** Anfänger 18:00; Jungbläser 18:30; Stammbläser 19:00.

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
 Tel. 04308-251. E-Mail: Kirche-Krusendorf@kkre.de
 Pastor Witold Chwastek: witold-jan.chwastek@kkre.de; Tel. 0175-1905606

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Dänischenhagen

Herzlich willkommen zum Gottesdienst - in Dänischenhagen sonntags mit Kindergottesdienst. Letzterer nicht in den Ferien. Jeden 3. Sonntag im Monat um 11.00 Uhr mit Abendmahl in Krusendorf.

- 17.12. 19.30 Uhr** Vorweihnachtliche Musik Blechbläser und Vokalensemble aus Kiel
21.12. 11.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst **auf Gut Hohenhain (Krusendorf)**
24.12. 14.30 Uhr Familiengottesdienst
15.45 Uhr Christvesper I
17.15 Uhr Christvesper II
23.00 Uhr Mitternachtsgottesdienst moderner Gottesdienst – vorbereitet von Jugendlichen für alle Altersgruppen
25.12. 10.00 Uhr Christfest
28.12. 10.00 Uhr Predigtgottesdienst
31.12. 17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
04.01. 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
11.01. 10.00 Uhr Predigtgottesdienst



Pastor P. Kanehls: p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de

Diakonin H. Paare: heike.paare@kkre.de

Gemeindesekretärin S. Miksch:

kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de

Öffnungszeiten Kirchenbüro: Di und Do 9-12 Uhr

Tel. Kirchengemeinde: 0 43 49 - 3 36

Friedhof: V. Kerner: friedhof@kirche-daenischenhagen.de

www.kirche-daenischenhagen.de



Advents Konzert

21.12. 17:00 Uhr Kieler Chorgemeinschaft in St. Heinrich

Gottesdienste in St. Heinrich

Weihnachten und zum Jahreswechsel

- 23.12. 18:00 Uhr Rorate-Gottesdienst
24.12. 15:00 Uhr Krippenfeier
16:30 Uhr Krippenfeier
22:00 Uhr Christmette
25.12. 11:00 Uhr Festhochamt
26.12. 11:00 Uhr Hl. Messe
31.12. 18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier zum Jahreswechsel
1.1. 11:00 Uhr Hl. Messe
4.1. 11:00 Uhr Hl. Messe mit Aussendung der Sternsinger

Pfarrei Franz-von-Assisi
Pfarrer: Propst Dr. Jürgen Wätjer
Gemeindeleitung:
Gemeindereferentin Stephanie Nischik
Gemeinde St. Heinrich
Feldstraße 172, 24105 Kiel, Tel 0431 / 30 66 8

Danke



sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Asmus Hansen

* 9. Oktober 1937 † 26. Oktober 2025

Unser besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Schamborski, dem Trauerredner Eckhard Broxtermann, den Faustballern und allen Beteiligten, die zugunsten der Jugendfußballabteilung des MTV Dänischenhagens gespendet haben.

Im Namen aller Angehörigen
Astrid Hansen

Assistenzkraft (w,m,d) befristet in Teilzeit (35 Stunden) gesucht

Wir suchen DICH für unsere 5-Gruppen-Kindertagesstätte in Dänischenhagen zu sofort, zum 01.01.2026 oder nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Assistenz als „Helfende Hand“ im Rahmen der Eingliederungshilfe für ein Kind mit besonderem Bedarf. Die Stelle ist befristet für die Dauer der Eingliederungsmaßnahme.

Weitere Informationen über unsere Kita und diese Stelle erhalten Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.drk-kitas-rendsburg.de/> oder bei unserer Leitung Frau Andrea Koßmann in der Kindertagesstätte.

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung per Mail, Post oder gern persönlich

DRK Kita Rendsburg-Eckernförde gGmbH
Alte Kieler Landstraße 1
24768 Rendsburg
Mail: KITA-Bewerbung@DRK-RdEck.de
Tel: 04331-138445



SOVD

Wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Für alle Mitglieder und die es noch werden möchten.

Wir sind auch 2026 für sie da.

Siegmund Semling
SoVD Vorsitzender Dänischenhagen

Einladung

Der SoVD lädt am Samstag, dem **10. Januar 2026 um 10 Uhr**, in der Begegnungsstätte Dänischenhagen, zum Neujahrsempfang ein.

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung bis zum **23.12.2025**, unter Wolfgang Schulz 04349/8913 oder wolfgangschulz3@gmx.de

vhs Das WohldOrchester

WEIHNACHTSKONZERT

Freitag 19.12. 18 Uhr
Gettorfer KuBiZ

Samstag 20.12. 17 Uhr
Surendorfer Schule

EINTRITT FREI!

Freuen Sie sich auf zwei stimmungsvolle Abende mit festlicher Musik, traditionellen Weihnachtsliedern und gemeinsamer Einstimmung auf die Festtage!

stsee-orchester schwedeneck **Deutsches Rotes Kreuz** **Jugendkreuz**

YACHT CLUB STRANDE 54°26' N 10°10' E

Gutes tun zu Weihnachten

Unterstütze unsere Segeljugend

Wir sammeln auf betterplace.org Spenden für...

- Modernisierung unserer Jugendboote
- Verbesserung von Sicherheit & Ausstattung
- Möglich machen von Segelkursen
- Förderung von Teamgeist & Werten

Weitere Infos findest du auch auf unserer Internetseite <https://ja.ycs-strande.de/> oder folge einfach dem Link hinter dem QR-Code

Yacht Club Strande e.V., Am Deich 1, 24229 Strande

Freiwillige Feuerwehr Strande

Sehr verehrte Strander Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu, in dem Einiges passiert ist: Holstein Kiel ist wieder zweitklassig, der Ukrainekrieg hält an und unsere neue Regierung macht Schulden wie nie zuvor!

Bei diesen Ereignissen ist auch die Feuerwehr machtlos! Aber wir werden auch nächstes Jahr wieder alles geben, sollten Sie in eine Notlage geraten!

Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Strande und ich wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und frohe Festtage.

Herzlichst Ihr

Michael Matthiesen
(Gemeindewehrführer)

KulturStift Schwedeneck

Termine
KulturStift im Schulweg 4
Kulturstift@web.de

Gemeinde Schwedeneck

jeden Donnerstag um 19:30

jeden Sonnabend 10:00 Uhr

zweiter Donnerstag im Monat

immer Dienstags 09:30 bis 10:30

Mittwoch, 14.01.26 19:00 Uhr

Sonnabend, 31.01.26 14:00 bis 17:00

jeden Mittwoch 18:00 Uhr

Silvester 31.12.24 11:00 bis 13:00

Eltern-Kind-Spielstunde im Kulturstift
für Kinder von null bis zwei Jahre
mit dem Familienzentrum Dänischenhagen Schwedeneck Strande

Gute-Laune-Gruppe Schwedeneck
"Es ist noch Luft nach oben"
mit Atemtherapeutin Claudia Maradof

Junk Journals mit Carmen Krüger
Notiz-, Rezept-, Tage- und Geschichtenbücher
selbst gestalten und binden

Feierabend - Yoga mit Ruth Geisler
Anm: 0176-63151698

Jahresabschied am Kulturstift
unser Dorf trifft sich am Kulturstift
„gemeinsam dem alten Jahr Tüüs sagen“
mit Musik

Kulturstift Schwedeneck
Schulstraße 4, 24229 Schwedeneck
kulturstift@web.de



Deutsches Rotes Kreuz
Schwedeneck e.V.



Lieber gemeinsam als einsam! Das Füreinander da sein zählt!

Liebe Schwedenecker*innen,

Das Jahr 2025 neigt sich zum Ende. Wir möchten uns bei allen bedanken die uns tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen allen Bürgern der Gemeinde Schwedeneck und unseren fleißigen KiTa Mitarbeitern und den vielen freiwilligen Helfern
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026.

Danilo Klein: 01522 7065860



Surendorfer Turn- und Sportverein von 1946 e.V.
www.sts-surendorf.de

Unseren Mitgliedern mit Familienangehörigen und allen die sich für unseren Verein engagieren sowie den Förderern, Sponsoren und Freunden des STS frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2026.

Im Namen des STS-Vorstandes
Andreas Losch (1. Vorsitzender)



Freiwillige Feuerwehr Sprenge-Birkenmoor

Der Wehrführer

24.11.2025

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Liebe Kameradinnen, Kameraden, und Ehrenmitglieder.
Hiermit möchte ich Euch herzlich zu unserer diesjährigen

Jahreshauptversammlung,

am Freitag, den 16. Januar 2026

um 19.30Uhr

im Sprenger Feuerwehrgerätehaus einladen!

Anzugsordnung: Ausgehuniform

Aus persönlichen Gründen tritt Jörn Vosgerau als Wehrführer zurück. Daher werden für den Wehrführer außerordentliche Neuwahlen stattfinden.

Wahlvorschläge sind bis zum 02.01.2026 beim Bürgermeister Gustav Jonas einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von drei Kameradinnen und Kameraden unterzeichnet werden.

Ich freue mich über eine rege Beteiligung!

Mit kameradschaftlichem Gruß,

Jörn Vosgerau
Wehrführer



18.12.
19 Uhr

OX UND ESEL

EINE ART KRIPPENSPIEL - DEICHART KIEL

KulturEiche e.V.
Mühlenstr. 1
24229 Dänischenhagen
www.kultureiche.de

EICHE
KULTUREICHE e.V.



Eltern-Kind-Treff

Für Eltern & Kinder von 0-2 Jahren



Jeden Dienstag | 09:30-11:00 Uhr

Wo? KulturStift Schwedeneck Schulweg 4
Ohne Anmeldung, kommt einfach vorbei.



Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. gefördert durch:
Gruppenleitung: Freda Hinsche
Koordination: Britta Peitz
www.familienzentrum-daenischenhagen.de

Kreis
Rendsburg-
Eckernförde

SH&V



Autismus Beratungsstelle

Sie haben Fragen rund um das Thema Autismus (ASS)? Benötigen Sie Hilfe für sich oder Ihr Kind für die Diagnostik, weitere Schritte? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Wir sind die Autismus-Beratung-Clearing-Stelle vom Verein Autismus Nord e.V., gefördert durch Aktion Mensch.

Mo-Fr. von 8 Uhr bis 12 Uhr
unter der Telefon-Nr. 04331 135 35 11

oder unter
beratungsstelle@autismus-nord.de an,

weitere Infos unter
www.autismus-nord.de

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes erscheint aus Datenschutzgründen nur in der gedruckten Ausgabe.
Wir bitten um Ihr Verständnis.